

VEREINSSTATUTEN

Verein zur Prävention und Therapie bösartiger Erkrankungen, Austrian Breast and Colorectal Cancer Study Group, ABCSG

(Fassung 23.5.2024)

Inhalt

A.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	2
1.	Vereinsname und -sitz	2
2.	Begriffsdefinitionen.....	2
3.	Zweck und Tätigkeiten des Vereins.....	3
4.	Gemeinnützigkeit im Sinne der §§ 34 ff. BAO, Spendenbegünstigung im Sinne von § 4a EStG.....	5
B.	MITGLIEDSCHAFT	7
5.	Arten und Erwerb der Mitgliedschaft	7
6.	Beendigung der Mitgliedschaft.....	8
7.	Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	8
C.	VEREINSORGANE	9
8.	Vereinsorgane.....	9
9.	Generalversammlung.....	9
10.	Vorstand.....	11
11.	Aufgaben des Vorstands.....	13
12.	Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder.....	14
13.	Executive Committee(s)	14
14.	Task Force(s)	15
15.	Rechnungsprüfer	15
D.	GESCHÄFTSFÜHRUNG	16
16.	Geschäftsführung der ABCSG-Studienzentrale	16
E.	SONSTIGE REGELUNGEN	16
17.	Kommunikation	16
18.	Schlichtungseinrichtung und Schiedsgericht	17
19.	Freiwillige Auflösung des Vereins.....	18
20.	Verwendung des Vereinsvermögens	18
21.	Sonstige Bestimmungen	18
22.	Salvatorische Klausel.....	18

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

1. Vereinsname und -sitz

1.1 Der Verein führt den Namen

**„Verein zur Prävention und Therapie bösartiger Erkrankungen,
Austrian Breast and Colorectal Cancer Study Group, ABCSG“**

und hat seinen Sitz in Wien. Der Verein ist weltweit mit Schwerpunkt in Österreich tätig.

1.2 Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer und ist im Zentralen Vereinsregister, ZVR-Zahl 063720017, eingetragen.

2. Begriffsdefinitionen

In diesen Vereinsstatuten werden die folgenden Begriffe mit ihrer nachfolgend angeführten Bedeutung verwendet:

ABCSG: Austrian Breast and Colorectal Cancer Study Group.

Funktionär: Eine physische Person, die mit Ausnahme der Generalversammlung eine Funktion in einem Vereinsorgan ausübt.

Geschäftsführer: Jene Person, welche im Namen und mit Rechtswirksamkeit für den Vorstand die für die Abwicklung des operativen Geschäftsbetriebes verantwortliche ABCSG-Studienzentrale leitet, ohne ein Vereinsorgan zu sein.

Mitglied: Jedes Vereinsmitglied, unabhängig davon, ob es sich um ordentliche, fördernde oder Ehrenmitglieder handelt.

Präsident (Vizepräsident, ältestes Vorstandsmitglied): Die dem Präsidenten auf Grundlage dieser Statuten zukommenden Rechte und ihm obliegenden Pflichten gehen im Fall seiner Verhinderung auf einen Vizepräsidenten über. Sind auch diese verhindert bzw. nicht vorhanden, so treffen die dem Präsidenten zukommenden Rechte und Pflichten das an Lebensjahren älteste Vorstandsmitglied.

Studien: die Planung/Durchführung (bio)medizinischer Forschungsprojekte.

Klinische Studien: Die Planung/Durchführung von systematischen Untersuchungen eines Arzneimittels oder eines Medizinproduktes an einem Prüfungsteilnehmer.

Studienverträge: Verträge zwischen dem Verein und akademischen Organisationen, Pharma- sowie Biotech-Unternehmen zur Durchführung von (Klinischen) Studien.

Trial Office Director: Hat die gleiche Bedeutung wie Geschäftsführer.

Vorstand: Das aus mindestens vier und höchstens zehn Personen bestehende Leitungsgremium des Vereins, welches aus einem Präsidenten, ein bis vier Vizepräsidenten, einem Kassier, einem Schriftführer und weiteren (nicht im Vereinsregister als Vertretungsorgane eingetragenen) Vorstandsmitgliedern besteht.

3. Zweck und Tätigkeiten des Vereins

- 3.1 Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt
- (a) wissenschaftliche Forschung, Dokumentation und Publikation auf dem Gebiet maligner Erkrankungen sowie
 - (b) Wissenstransfer der Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung im Bereich maligner Erkrankungen,
- beides mit dem Ziel, das Wissen über die Diagnostik, Vorbeugung, Therapie und Nachbehandlung maligner Erkrankungen zu erweitern, für die Allgemeinheit zeitnah zugänglich zu machen und dazu beizutragen, dass Ärzte Patienten nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft behandeln.
- 3.2. Der Vereinszweck soll durch die in den §§ 3.3 und 3.4 angeführten Tätigkeiten sowie finanziellen Mittel erreicht werden.
- 3.3 **Ideelle Mittel.** Die zur Verwirklichung des Vereinszwecks vorgesehenen Tätigkeiten sind:
- 3.3.1 Tätigkeiten zur Verwirklichung des Vereinszwecks **wissenschaftliche Forschung, Dokumentation und Publikation auf dem Gebiet maligner Erkrankungen**
- (a) Planung und Durchführung sowie Teilnahme/Mitwirkung an der Durchführung (bio)medizinischer Forschungsprojekte (Studien), insbesondere systematischer Untersuchungen eines Arzneimittels oder eines Medizinproduktes an einem Prüfungsteilnehmer (Klinische Studien) durch vereinszweckkonforme Kooperation mit akademischen Organisationen, insbesondere mit der Breast International Group (BIG), Pharma- sowie Biotech-Unternehmen;
 - (b) Gesamte operative Durchführung klinischer Studien als Sponsor nach geltendem österreichischem (insbesondere nach Arzneimittelgesetz [AMG] und Medizinproduktegesetz [MPG]¹) oder anwendbarem Recht weltweit, sowie nach Maßgabe der jeweils geltenden Leitlinien zur guten klinischen Praxis [ICH-GCP] und den Grundprinzipien der biomedizinischen Ethik (Deklaration von Helsinki);
 - (c) Sammeln, Bearbeiten, Lagern von biologischen Proben (Gewebe und Blut) sowie zugehörigen anonymisierten Daten (ABCESG-Tumorbank) unter Wahrung der persönlichen Rechte der Probenspender; die ABCESG-Tumorbank dient der translationalen Forschung, welche die ABCESG in Kooperation mit externen Partnern zur Verfolgung des Vereinszweckes durchführt;

¹ Sponsor nach AMG und MPG ist eine natürliche oder juristische Person, die Verantwortung für die Veranlassung, Organisation und Finanzierung einer klinischen Prüfung bei Menschen übernimmt.

- (d) Betrieb einer operativen Struktur, der ABCSG-Studienzentrale, die sämtliche für die Durchführung klinischer Studien erforderlichen operativen Teilbereiche in ihren Abteilungen umfasst; diese Teilbereiche sind insbesondere:
- i. Koordination mit Partnern, Studienzentren und Ärzten betreffend der operativen Abläufe, Logistik und Überwachung des Studienfortschritts;
 - ii. Datenerfassung und -pflege sowie deren statistische Auswertung;
 - iii. Qualitätssicherung durch Führung eines Qualitätsmanagementsystems (QMS-Systems), welches insbesondere für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, die Entwicklung von gruppen- und studienspezifischen Standard Operation Procedures (SOP), Monitoring und Benchmarking sorgt;
 - iv. Sicherstellung des Kommunikationsflusses mit Behörden und Ethikkommissionen sowie des Vorliegens der erforderlichen Bewilligungen und Versicherungen zur Durchführung der jeweiligen Studie;
 - v. Sicherstellung des korrekten Informations- und Meldeflusses betreffend schädlicher und unbeabsichtigter Reaktionen (Nebenwirkungen) auf ein Arzneimittel;
 - vi. Medical Monitoring zur Wahrung der Patientensicherheit und Überwachung der prüfplankonformen Durchführung der klinischen Studien;
 - vii. Verwaltung und Archivierung sämtlicher Studiendokumente mittels geeigneter technischer Systeme;
- (e) Die Errichtung von Zweigvereinen sowie die Beteiligung an und Errichtung von Kapitalgesellschaften, wenn dies den Vereinszweck fördert.

3.3.2 Tätigkeiten zur Verwirklichung des Vereinszwecks – **Wissenstransfer der Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung im Bereich maligner Erkrankungen**

- (a) Verfassen/Erstellen von Publikationen, Präsentationen, Artikeln, Filmbeiträgen und Vorträgen für medizinische Fachjournale, medizinische Konferenzen und Fortbildungsveranstaltungen, die ABCSG-Website sowie andere Medien/Foren, die zur Verbreitung und Weiterbildung geeignet sind;
- (b) Betrieb von Archiven und Bibliotheken;
- (c) Laufende Beobachtung der internationalen wissenschaftlichen Entwicklungen auf dem Gebiet maligner Erkrankungen durch die Teilnahme an (inter)nationalen Fachkongressen und Konferenzen;
- (d) Organisation und Durchführung nationaler und internationaler Konferenzen und Weiterbildungsveranstaltungen, insbesondere für Ärzte, Studenten, Patienten und Berufsgruppen rund um die Durchführung von Studien im (bio)medizinischen Bereich.

3.4 Finanzielle Mittel. Die erforderlichen finanziellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- (a) Erträge aus Studienverträgen;
- (b) Erträge aus Vereinsveranstaltungen;
- (c) Einkünfte aus Vermögensverwaltung und -verwertung;
- (d) Einhebung allfälliger Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträge;
- (e) Subventionen und Förderungen;
- (f) Einnahmen aus Sponsoring² und ähnlichen Leistungen;
- (g) verschiedene Zuwendungen, insbesondere in Form von Spenden, Schenkungen, Erbschaften, Vermächtnissen;
- (h) Erträge aus der Weiterverrechnung von Personal- und Infrastrukturkosten an andere Forschungs- und Wissenschaftseinrichtungen, wie insbesondere an die ABCSG GmbH.

4. Gemeinnützigkeit im Sinne der §§ 34 ff. BAO, Spendenbegünstigung im Sinne von § 4a EStG

- 4.1** Der Verein verfolgt die im Statut aufgezählten Zwecke ausschließlich und unmittelbar.
- 4.2** Eventuelle nicht im Sinne der §§ 34 ff. BAO begünstigte Zwecke sind den begünstigten Zwecken untergeordnet und werden höchstens im Ausmaß von 10 % der Gesamtressourcen verfolgt.
- 4.3** Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in der Satzung festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.
- 4.4** Die wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe des Vereins treten mit abgabepflichtigen Betrieben derselben oder ähnlicher Art nicht in größerem Umfang, als dies bei Erfüllung der Vereinszwecke unvermeidbar ist, in Wettbewerb.
- 4.5** Der Verein darf begünstigungsschädliche Betriebe, Gewerbebetriebe oder land- und forstwirtschaftliche Betriebe nur führen, wenn diese über Ausnahmegenehmigungen gem. § 45a oder § 44 Abs. 2 BAO verfügen.
- 4.6** Die Mittel des Vereines dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile, und außerhalb des Vereinszweckes bzw. ohne entsprechende Gegenleistung

² Unter diesem Begriff ist eine Förderung in Form von Geld-, Sach- und Dienstleistungen mit der Erwartung, eine die eigenen Kommunikations- und Marketingziele unterstützende Gegenleistung zu erhalten, zu verstehen.

in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen bzw. Vermögensvorteile aus Mitteln des Vereines erhalten.

- 4.7** Bei Ausscheiden aus dem Verein und bei Auflösung des Vereines dürfen die Vereinsmitglieder nicht mehr als die eingezahlte Einlage und den gemeinen Wert ihrer Sachen erhalten. Die Rückzahlung von geleisteten Einlagen ist mit dem Wert der geleisteten Einlage begrenzt, die Rückgabe von Sacheinlagen mit dem gemeinen Wert zum Zeitpunkt der Rückgabe. Wertsteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden.
- 4.8** Es darf auch keine Person durch (a) Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch (b) unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen (Gehälter) begünstigt werden.
- 4.9** Alle Organe des Vereins haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten.
- 4.10** Gesammelte Spendenmittel dürfen ausschließlich für die im Zweck genannten begünstigten Zwecke verwendet werden.
- 4.11** Der Verein kann Mittel im Ausmaß von unter 10 % der gesamten Ausgaben als Zuwendungen an andere Einrichtungen weitergeben oder unter Anwendung des § 40a Z. 1 BAO mit einer entsprechenden Zweckwidmung an spendenbegünstigte Organisationen weiterleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.
- 4.12** Der Verein kann zur Zweckverfolgung Erfüllungsgehilfen im Sinne des § 40 Abs. 1 BAO heranziehen. Deren Wirken ist wie eigenes Wirken des Vereines anzusehen.
- 4.13** Der Verein kann unter Anwendung von § 40a Z. 2 BAO Lieferungen und Leistungen an andere, gem. den §§ 34 ff. BAO begünstigte Körperschaften erbringen. Diese Tätigkeit darf nur im Ausmaß von weniger als 50 % der Gesamttätigkeit des Vereins ausgeübt werden. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen.
- 4.14** Der Verein kann teilweise oder zur Gänze für andere Körperschaften als Erfüllungsgehilfe gem. § 40 Abs. 1 BAO tätig werden.
- 4.15** Der Verein kann im Rahmen von Kooperationen tätig werden. Sind nicht alle Kooperationspartner steuerlich begünstigt im Sinne der §§ 34 ff. BAO, muss gem. § 40 Abs. 3 BAO sowohl der Zweck des Vereins als auch sein Beitrag zur Kooperation eine unmittelbare Förderung seines begünstigten Zweckes darstellen und es darf zu keinem Mittelabfluss zu einem nicht im Sinne der §§ 34 ff. BAO begünstigten Kooperationspartner kommen.
- 4.16** Der Verein ist berechtigt, gemeinnützige oder nicht gemeinnützige Kapitalgesellschaften zu gründen oder sich an ihnen zu beteiligen.

Wird eine eigentümerlose Körperschaft gegründet, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen: Die gegründete Körperschaft muss die Voraussetzungen der §§ 34 ff. BAO erfüllen, zumindest einer ihrer Zwecke

muss mit den Zwecken des Gründers übereinstimmen, die zugewendeten Mittel müssen zur Vermögensausstattung der gegründeten Körperschaft dienen und die Mittelübertragung muss mittelbar der Zweckverwirklichung des Gründers dienen.

- 4.17 Der Verein kann, soweit die finanziellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben oder sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen.
- 4.18 Für seine **Verbindlichkeiten** haftet der Verein mit seinem Vermögen.

B. MITGLIEDSCHAFT

5. Arten und Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder. Als Anerkennung besonderer Verdienste für den Verein kann auf Grundlage eines Beschlusses der Generalversammlung durch den Vorstand die **Ehrenmitgliedschaft** verliehen werden. Mitglieder des Vereins können physische und juristische Personen sein. **Juristische Personen** werden durch ein Mitglied ihres jeweiligen Leitungsorgans oder durch eine bevollmächtigte dritte Person vertreten.
- 5.2 **Ordentliche Mitglieder** sind jene, die an den von ihnen vertretenen Institutionen (zum Beispiel Universitäten, Krankenhäuser oder deren Abteilungen) den Vereinszweck aktiv bestmöglich fördern und den Bekanntheitsgrad des Vereins steigern.
- 5.3 **Fördernde Mitglieder** haben einen besonderen Beitrag in Form von finanziellen Zuwendungen und anderen Vorteilen zu leisten, die dem Verein zukommen (zum Beispiel durch Bereitstellung von Räumlichkeiten und sonstigen – auch personellen – Ressourcen). Der Vorstand ist berechtigt, nähere Richtlinien für die Aufnahme von fördernden Mitgliedern zu erlassen.
- 5.4 **Erwerb der Mitgliedschaft.** Jede am Vereinszweck interessierte physische oder juristische Person kann unter Bekanntgabe ihrer elektronischen Zustelladresse einen formfreien Antrag auf Aufnahme als Mitglied an den Vorstand richten. Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand in der auf das Einlangen des Antrages folgenden Vorstandssitzung; die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Wird im Vorstand die Aufnahme des Antragstellers als Mitglied beschlossen, so ist dieses darüber durch die Geschäftsführung unter Beifügung eines Exemplars der aktuellen Vereinsstatuten unter seiner bekanntgegebenen elektronischen Zustelladresse zu benachrichtigen. Die Mitgliedschaft wird wirksam, wenn der Antragsteller die Kenntnisnahme der Vereinsstatuten innerhalb von längstens drei Monaten schriftlich bestätigt. Im Falle des fruchtlosen Verstreichens dieser Frist gilt der Aufnahmeantrag als zurückgezogen.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Ableben einer physischen Person, Untergang der Rechtspersönlichkeit einer juristischen Person, durch freiwilligen Austritt und durch Entziehung.
- 6.2 Der **Austritt** kann jederzeit durch schriftliche, an den Vorstand mittels Einschreiben gerichtete Erklärung erfolgen; der Austritt wird innerhalb von vier Wochen nach Zugang wirksam.
- 6.3 Die **Entziehung der Mitgliedschaft** kann vom Vorstand wegen Untätigkeit, einmalig grober oder fortwährender Verletzung von Mitgliedspflichten sowie wegen unehrenhaften Verhaltens beschlossen werden. **Untätigkeit** wird insbesondere dann vermutet, wenn ein Mitglied
- mehrfach entgegen seiner rechtsverbindlichen Erklärung, an Studien mitzuwirken, ohne Vorliegen wichtiger Gründe keine hierfür erforderlichen Leistungen (insbesondere durch Beistellung von Patienten) erbringt;
 - dreimal hintereinander an einer turnusmäßigen Generalversammlung nicht teilnimmt und sohin anzunehmen ist, dass kein Interesse (mehr) an der Vereinstätigkeit besteht.
- 6.4 Gegen die Entziehung der Mitgliedschaft steht der betroffenen Person das Recht der Berufung an den Vorstand zu. Der Vorstand kann die Entziehung der Mitgliedschaft widerrufen, andernfalls ist für die Behandlung der Berufung die Schlichtungseinrichtung (§ 18) zuständig. Bis zur Entscheidung des Vorstands, die innerhalb von vier Wochen nach der mittels Einschreiben einzubringenden Berufung zu erfolgen hat oder jener der Schlichtungseinrichtung, die innerhalb von vier Wochen nach Anrufung zu erfolgen hat, ruhen die Rechte aus der Mitgliedschaft.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an
- allen (gegebenenfalls entgeltpflichtigen) Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dessen Einrichtungen zu nutzen;
 - den Generalversammlungen teilzunehmen; eine Vertretung von physischen Personen ist hierbei unzulässig.
- 7.2 Das **Stimmrecht** in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- 7.3 Jedes Mitglied ist berechtigt, von der Geschäftsführung die Übermittlung der **Vereinsstatuten**, eines aktuellen **Mitgliederverzeichnisses** sowie der jeweils gültigen **Geschäftsordnungen** zu verlangen. Soweit Mitglieder aufgrund des Mitgliederverzeichnisses oder anderen Aufzeichnungen des Vereins Kenntnis von den Daten anderer Mitglieder erlangen, sind sie verpflichtet, diese Daten vertraulich zu behandeln und nicht weiterzugeben.

- 7.4** Die Mitglieder sind in jeder turnusmäßigen Generalversammlung über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Im Falle einer Berichterstattung über den geprüften Rechnungsabschluss sind der/die Rechnungsprüfer einzuladen. Mindestens ein Zehntel aller Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer **außerordentlichen** Generalversammlung verlangen.
- 7.5** Die Mitglieder sind verpflichtet,
- i. die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins beeinträchtigt werden könnte;
 - ii. zumindest an den turnusmäßigen Generalversammlungen teilzunehmen;
 - iii. die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten;
 - iv. der Geschäftsführung des Vereins ihre elektronische Zustelladresse sowie Änderungen derselben bei sonstigem Risiko eines Verlustes von Mitgliedschaftsrechten bekannt zu geben;
 - v. die Kommunikationsregeln (§ 17) einzuhalten.

C. VEREINSORGANE

8. Vereinsorgane

Vereinsorgane sind die Generalversammlung (§ 9), der Vorstand (§§ 10 bis 12), Executive Committee(s) (§ 13), Task Force(s) (§ 14), der/die Rechnungsprüfer (§ 15) und die Schlichtungseinrichtung (§ 18).

9. Generalversammlung

9.1 Sämtliche Vereinsmitglieder sind zur Teilnahme an der einmal jährlich stattfindenden turnusmäßigen Generalversammlung sowie allfälligen außerordentlichen Generalversammlungen berechtigt und verpflichtet.

9.2 Das Einberufungsorgan entscheidet

- (a) über die Form der Durchführung der Generalversammlung: sie kann entweder als physische Versammlung der Teilnehmer, als virtuelle Versammlung der Teilnehmer (ohne physische Versammlung) oder als physische Versammlung mit der Möglichkeit einer virtuellen Teilnahme (hybride Versammlung) stattfinden; und
- (b) darüber, ob die Generalversammlung in einer akustischen und optischen Zweiweg-Verbindung in Echtzeit (einfache virtuelle Versammlung) oder mit einem Versammlungsleiter ohne akustische und optische Zweiweg-Verbindung in Echtzeit (moderierte Versammlung) stattfindet.

Es gelten die Bestimmungen des Virtuelle Gesellschafterversammlungen-Gesetz (VirtGesG).

9.3 Eine außerordentliche Generalversammlung hat stattzufinden,

- i. wenn der Vorstand oder die ordentliche Generalversammlung dies beschließt,
- ii. wenn ein Zehntel sämtlicher Vereinsmitglieder vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangt (§ 5 Abs. 2 zweiter Satz VereinsG); in diesem Fall hat die Einberufung innerhalb von vier Wochen nach Zugang des entsprechenden Einberufungsverlangens zu erfolgen;
- iii. auf Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs 5 erster Satz VereinsG);
- iv. auf Beschluss eines Rechnungsprüfers/der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 9.2 dieser Statuten).

9.4 Jedem ordentlichen Mitglied kommt in Generalversammlungen eine Stimme zu. Das Teilnahme- und (allfällige) Stimmrecht von juristischen Personen wird durch ein Mitglied ihres satzungsmäßigen Leitungsorgans oder eine rechtsgeschäftlich bevollmächtigte Person ausgeübt.

9.5 Die Generalversammlung ist insbesondere zuständig für

- i. die Genehmigung des Finanzvoranschlags;
- ii. die Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes des Vorstands sowie des Jahresabschlusses;
- iii. die Entlastung des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- iv. die Wahl und Enthebung der Vorstandsmitglieder sowie Genehmigung der Kooptierung von Vorstandsmitgliedern durch den Vorstand sowie Wahl und Enthebung der Rechnungsprüfer;
- v. die Festlegung der Funktionen der Vorstandsmitglieder (Präsident, ein oder mehrere Vizepräsident[en], Kassier, Schriftführer, sonstige Vorstandsmitglieder);
- vi. die Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen dem Verein einerseits und Vorstandsmitgliedern sowie Rechnungsprüfern andererseits;
- vii. die Beschlussfassung über Änderungen der Vereinsstatuten sowie eine allfällige freiwillige Auflösung des Vereins;
- viii. den Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern sowie Rechnungsprüfern aus wichtigen Gründen;
- ix. die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- x. die Festlegung allfälliger Beitrittsgebühren sowie periodischer Mitgliedsgebühren;
- xi. die Entscheidung in sonstigen auf der Tagesordnung stehenden Beschlussvorlagen.

9.6 Unter Einhaltung einer **Frist** von zumindest einer Woche und Bekanntgabe von Ort, Zeit sowie den vorläufigen Tagesordnungspunkten sind sämtliche Vereinsmitglieder zu einer Generalversammlung schriftlich einzuladen. Anträge auf **Ergänzung der Tagesordnung** sind spätestens drei Tage vor der betreffenden Generalversammlung schriftlich an die Geschäftsführung zu richten. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, vor Beginn der Generalversammlung die ergänzte **endgültige Tagesordnung** jedem Mitglied zu übermitteln.

- 9.7** Die **Einberufung** einer Generalversammlung erfolgt durch
- i. die Geschäftsführung im Auftrag des Vorstands als Leitungsorgan des Vereins; oder
 - ii. den Präsidenten und einen Vizepräsidenten; oder
 - iii. die Rechnungsprüfer unter den in § 21 Abs. 5 VereinsG angeführten Voraussetzungen.
- 9.8** Eine gültige Abstimmung zu nicht auf der endgültigen Tagesordnung enthaltenen Beschlussvorlagen erfordert die **Zustimmung** sämtlicher anwesender stimmberechtigter Mitglieder.
- 9.9** Vorbehaltlich einer an sämtliche Vereinsmitglieder gerichteten schriftlichen Einberufung ist für gültige Beschlussfassungen der Generalversammlung ein **Mindestanwesenheitsquorum** nicht erforderlich.
- 9.10** Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit **einfacher Mehrheit** der von den ordentlichen Mitgliedern abgegebenen Stimmen. Mit einer Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen kann eine Änderung der Vereinsstatuten oder die Auflösung des Vereins beschlossen werden. **Stimmenthaltungen** gelten als Ablehnung der Beschlussvorlage oder eines Wahlvorschlages.
- 9.11** Den **Vorsitz** in der Generalversammlung führt der Präsident (Vizepräsident, ältestes Vorstandsmitglied).
- 9.12** Der **Schriftführer** führt mit Unterstützung der ABCSG-Studienzentrale ein Protokoll, welches den Verlauf der Generalversammlung in den wesentlichsten Punkten – insbesondere im Hinblick auf die Abstimmung zu den Beschlussgegenständen – inhaltlich zutreffend wiedergibt. Das Protokoll ist vom jeweiligen Vorsitzenden zu unterfertigen und durch die Geschäftsführung jedem Vereinsmitglied schriftlich zu übermitteln.
- 10. Vorstand**
- 10.1** Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins; er besteht aus mindestens vier und höchstens zehn Mitgliedern, jedenfalls aus dem Präsidenten, bis zu vier Vizepräsidenten, dem Kassier und dem Schriftführer.
- 10.2** Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds aus anderen Gründen als durch Abberufung durch die Generalversammlung, ist der Vorstand berechtigt, anstelle des Ausgeschiedenen eine andere Person in das Leitungsorgan zu kooptieren und hiervon sämtliche Vereinsmitglieder schriftlich in Kenntnis zu setzen. Anlässlich der nächstfolgenden Generalversammlung ist die Kooptierung in den Vorstand von den stimmberechtigten Mitgliedern mit einfacher Mehrheit zu genehmigen, andernfalls endet die betreffende Vorstandsfunktion mit sofortiger Wirkung.
- 10.3** Für den Fall, dass der Vorstand auch durch **Selbstergänzung** oder Kooptierung nicht zumindest aus vier Personen besteht, sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder zur unverzüglichen Einberufung einer Generalversammlung verpflichtet, welche die fehlenden Mitglieder zu wählen

hat. Sind überhaupt keine Vorstandsmitglieder mehr vorhanden oder kommen sie ihrer Einberufungspflicht nicht nach, so obliegt diese dem Geschäftsführer. Sollte auch der Geschäftsführer handlungsunfähig sein, so obliegt die Einberufung einer Generalversammlung den/dem Rechnungsprüfer(n).

- 10.4** Die **Amts-dauer** des Vorstands beträgt drei Jahre; unbeschadet dessen soll sie so lange andauern, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Eine – auch mehrmalige – **Wiederwahl** als Vorstandsmitglied ist zulässig. Jede Vorstandsfunktion ist persönlich auszuüben. Mit Ausnahme des Präsidenten und seiner Vizepräsidenten ist jedes Vorstandsmitglied anlässlich der Annahme seiner Wahl berechtigt, einen Stellvertreter für seine Funktion namhaft zu machen. Die Bestellung dieses Stellvertreters bedarf einer einstimmigen Genehmigung des Vorstands. Dieses Genehmigungserfordernis gilt auch für den Fall, dass das gewählte Vorstandsmitglied während seiner Funktionsperiode einen anderen Stellvertreter namhaft macht. Für den – zulässigen – Fall, dass sowohl das betreffende Vorstandsmitglied als auch sein Stellvertreter in einer Vorstandssitzung anwesend sind, kommt ihnen gemeinsam nur eine Stimme zu.
- 10.5** Der Vorstand wird vom Präsidenten schriftlich, im Falle einer ausnahmsweisen besonderen Eilbedürftigkeit auch mündlich einberufen. Der Präsident ist berechtigt, die Einberufung des Vorstands an den Geschäftsführer zu delegieren.
- 10.6** Der Vorstand ist **beschlussfähig**, wenn sämtliche Vorstandsmitglieder nachweislich eingeladen wurden und die Hälfte von ihnen anwesend ist. Der Geschäftsführer der ABCSG-Studienzentrale nimmt an den Vorstandssitzungen in beratender Funktion ohne Stimmrecht teil. Der Vorsitz einer Vorstandssitzung obliegt dem Präsidenten (Vizepräsidenten, ältesten Vorstandsmitglied).
- 10.7** Sofern nicht etwas anderes geregelt ist, fasst der Vorstand seine Beschlüsse mit **einfacher Mehrheit** der abgegebenen Stimmen; eine Stimmenthaltung gilt als Ablehnung einer Beschlussvorlage. Bei **Stimmengleichheit** ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.
- 10.8** Die **Funktionsperiode** eines Vorstandsmitglieds endet durch Ablauf der Amtsdauer, Erreichen des 70. Lebensjahres, Ableben, Rücktritt, Widerruf der Bestellung durch die Generalversammlung sowie Beendigung der Mitgliedschaft.
- 10.9** Die Generalversammlung ist mit **Dreiviertelmehrheit** der abgegebenen Stimmen jederzeit berechtigt, die Bestellung des gesamten Vorstands oder einzelner seiner Mitglieder aus wichtigen Gründen zu widerrufen. Ein solcher Widerruf ist nur dann wirksam, wenn gleichzeitig ein neuer Vorstand bzw. ein neues Vorstandsmitglied gewählt wird.
- 10.10** Jedes Vorstandsmitglied kann unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich seinen Rücktritt erklären. Die **Rücktrittserklärung** ist an den Präsidenten, im Falle von dessen Rücktritt an den Vorstand zu richten. Tritt der gesamte Vorstand zurück, so ist durch ihn oder die Geschäftsführung

unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung mit dem Tagesordnungspunkt „Wahl des Vorstands“ einzuberufen. Bis zur Wahl eines Vorsitzenden dieser Generalversammlung verbleibt der zurückgetretene Vorstand in seiner Funktion.

- 10.11** Rechtsgeschäfte zwischen einem Vorstandsmitglied und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung der Generalversammlung (vgl. § 9.2 lit. f.).

11. Aufgaben des Vorstands

- 11.1** Dem Vorstand kommen jene Kompetenzen zu, die durch die Statuten nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Zu den Aufgaben gehören daher insbesondere die
- a. Vorbereitung und Einberufung von Generalversammlungen sowie die Festlegung der Tagesordnung;
 - b. Berichterstattung an die Vereinsmitglieder im Hinblick auf die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins im vorangegangenen Jahr, Vorschau auf die laufende Geschäftsperiode sowie Ausblick auf das nächstfolgende Jahr;
 - c. Erläuterung des geprüften Rechnungs- bzw. Jahresabschlusses und Beantwortung von Fragen hierzu aus dem Kreise der Mitglieder;
 - d. Führung des Rechnungswesens und Verwaltung des Vereinsvermögens;
 - e. Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
 - f. Ausarbeitung von Richtlinien für die Aufnahme von Vereinsmitgliedern;
 - g. Aufnahme von Vereinsmitgliedern sowie die Entziehung der Mitgliedschaft, wobei in beiden Fällen dem Präsidenten ein Vorschlagsrecht eingeräumt ist;
 - h. Ausarbeitung eines Wahlvorschlages für den Vorstand einschließlich einer Funktionszuordnung seiner Mitglieder (insoweit ist dem Präsidenten ein Vorschlagsrecht eingeräumt);
 - i. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung der ABCSG-Studienzentrale;
 - j. Erlassung einer Geschäftsordnung für den Vorstand;
 - k. Genehmigung von Geschäftsordnungen anderer Vereinsorgane;
 - l. Festlegung der Vertretungsregelung für die Geschäftsführung der ABCSG-Studienzentrale;
 - m. Gründung und Auflösung von Task Forces (themenspezifischer Arbeitsgruppen) und anderer Arbeitskreise;
 - n. Wahl der Mitglieder des Executive Committees;
 - o. Unterstützung der ABCSG-Studienzentrale bei ihrer operativen Führung der Vereinsgeschäfte;
 - p. die Benennung von Personen als „*Coordinating Investigator*“, das sind Wissenschaftler aus dem Kreise der Vereinsmitglieder, die als Hauptverantwortliche und zentrale Ansprechpartner (insbesondere für Mitarbeiter der ABCSG-Studienzentrale) im Rahmen des jeweiligen Studienprojektes handeln.
- 11.2** Der Vorstand kann sich bei der Erfüllung seiner Aufgaben der Geschäftsführung der ABCSG-Studienzentrale bedienen; dies gilt insbesondere für § 11.1 lit. a. bis e.

12. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 12.1** Der Verein wird vom Präsidenten gemeinsam mit einem Vizepräsidenten nach außen vertreten. Sämtliche Erklärungen des Vereins, die zu dessen finanzieller Verpflichtung führen, bedürfen der Unterschrift des Präsidenten sowie des Kassiers. Der vorgenannte Personenkreis ist unter Beachtung des Vier-Augen-Prinzips berechtigt, dem Trial Office Director der ABCSG-Studienzentrale eine Vollmacht zu erteilen, die auch sämtliche vermögenswerte Dispositionen einschließt, die vom laufenden Geschäftsbetrieb des Vereins umfasst sind. Der Trial Office Director ist zur Erteilung von Untervollmachten berechtigt, wenn dies für den Betrieb der ABCSG-Studienzentrale förderlich ist.
- 12.2** Zur **passiven Stellvertretung** sind – soweit sie nicht im Rahmen des betriebsgewöhnlichen Geschäftsbetriebes des Vereins dem Trial Office Director obliegen – der Präsident und ein Vizepräsident jeweils alleine berechtigt.
- 12.3** Bei Gefahr im Verzug ist der Präsident gemeinsam mit einem Vizepräsidenten berechtigt, in Angelegenheiten, die den Wirkungskreis eines anderen Vereinsorgans betreffen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das jeweils zuständige Vereinsorgan.
- 12.4** Der Präsident (Vizepräsident, ältestes Vorstandsmitglied) führt den **Vorsitz** bei Sitzungen des Vorstands und Beschlussfassungen der Generalversammlung.
- 12.5** Dem **Schriftführer** (im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter) obliegt die Protokollführung von Vorstandssitzungen und Generalversammlungen; er kann sich hierbei Mitarbeitern der ABCSG-Studienzentrale bedienen.
- 12.6** Der **Kassier** (im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter) ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Im Rahmen des betriebsgewöhnlichen Geschäftsbetriebes des Vereins werden die finanziellen Angelegenheiten durch den Trial Office Director erledigt.

13. Executive Committee(s)

- 13.1** Ein Executive Committee (EC) ist ein **fakultatives Vereinsorgan**, dessen Aufgabe unter anderem die Heranbildung von Nachwuchsführungskräften aus dem Kreise der ordentlichen Mitglieder ist, die für längere Zeit dem Verein als Funktionäre – in welcher Funktion auch immer – zur Verfügung stehen. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann der Vorstand auf Empfehlung eines Executive Committees aus dessen Mitte ein Mitglied in den Vorstand kooptieren. Für den endgültigen Verbleib des vormaligen EC-Mitglieds im Vorstand gilt § 10.2.
- 13.2** Jedes Executive Committee, dem jedenfalls der Präsident und ein Vizepräsident anzugehören haben, besteht aus max. zwölf Vereinsmitgliedern.

- 13.3** Zu den **Aufgaben** eines Executive Committees gehören insbesondere die
- Unterstützung und Beratung des Vorstands bei der operativen Kontrolle und Steuerung der Erreichung des Vereinszwecks;
 - Unterstützung des Vorstands bei der Steuerung von Task Forces (themenspezifischen Arbeitsgruppen) sowie Planung zukünftiger Vereinsaktivitäten;
 - Vorbereitung zur Beschlussfassung der angestrebten Aktivitäten durch den Vorstand.
- 13.4** Ein Executive Committee ist **beschlussfähig**, wenn sämtliche Mitglieder durch die Geschäftsführung eingeladen wurden und mindestens ein Drittel der Mitglieder anwesend ist.
- 13.5** Jedes Executive Committee hat sich eine **Geschäftsordnung** zu geben, die der Genehmigung durch den Vorstand bedarf.

14. Task Force(s)

- 14.1** Eine Task Force ist ein **fakultatives Vereinsorgan**, dessen **Hauptaufgabe** in der wissenschaftlichen Diskussion, der Überwachung von Projekt- und Themenfortschritten sowie der Erarbeitung von Vorschlägen für neue Studienprotokolle besteht. Die **Anzahl der Mitglieder** einer Task Force soll der gestellten Aufgabe entsprechen und die Arbeitsfähigkeit des Gremiums nicht beeinträchtigen. Jede Task Force ist dem Executive Committee in regelmäßigen Intervallen, jedenfalls aber zeitnah vor den turnusmäßigen Generalversammlungen sowie auf dessen Anfrage berichtspflichtig.
- 14.2** Eine Task Force besteht aus einem Koordinator und maximal zehn Mitgliedern, die vom Vorstand bestellt werden. Der Koordinator einer Task Force beruft die Sitzungen des Gremiums ein; ihm obliegt die **Berichtspflicht** gegenüber dem Executive Committee.
- 14.3** Für die Task Force gilt die vom Vorstand erlassene **Geschäftsordnung**.

15. Rechnungsprüfer

- 15.1** Der Verein ist gegenwärtig ein „großer Verein“ im Sinne des § 22 Abs. 2 VereinsG; der durch die Generalversammlung zu bestellende Abschlussprüfer übernimmt die Aufgaben der Rechnungsprüfer. Für die Tätigkeit des Abschlussprüfers sind die gesetzlichen Bestimmungen maßgeblich.
- 15.2** Wenn die Voraussetzungen für eine verpflichtende Abschlussprüfung wegfallen, sind von der Generalversammlung zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von drei Jahren zu wählen; eine – auch mehrmalige Wiederwahl – ist zulässig. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Vereinsorgan angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Die Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung über das Ergebnis ihrer Prüfung zu berichten. Im Hinblick auf die Rechte und Pflichten der Rechnungsprüfer gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

D. GESCHÄFTSFÜHRUNG

16. Geschäftsführung der ABCSG-Studienzentrale

- 16.1** Der Verein kann einen Geschäftsführer haben, der als Trial Office Director die ABCSG-Studienzentrale leitet. Dieser Geschäftsführer wird vom Vorstand bestellt und abberufen.
- 16.2** Dem Geschäftsführer der ABCSG-Studienzentrale obliegen die Führung des gesamten **operativen Geschäftsbetriebes** des Vereins sowie die Unterstützung des Vorstands. Dazu gehören, ohne dass die nachfolgende Aufzählung vollständig wäre, insbesondere
- i. der Abschluss sämtlicher Verträge sowie die Durchführung sämtlicher Maßnahmen, die für einen mit der Gemeinnützigkeit des Vereins im Einklang stehenden zweckmäßigen Geschäftsbetrieb der ABCSG-Studienzentrale notwendig sind;
 - ii. die Ausübung der Dienstgeberrechte und -pflichten gegenüber sämtlichen im Verein beschäftigten und überlassenen Mitarbeitern;
 - iii. die Aufnahme von Mitarbeitern des Vereins und der Abschluss sowie die Beendigung von Dienstverträgen;
 - iv. die Führung eines der Größe und dem Gegenstand des Vereins entsprechenden Rechnungswesens;
 - v. die Führung eines Verzeichnisses sämtlicher Mitglieder des Vereins;
 - vi. die Information der Mitglieder über weitere Beschlussanträge;
 - vii. eine Assistenz bei der Erstellung des Jahresabschlusses;
 - viii. die Erledigung der Eingangspost;
 - ix. die Durchführung des gesamten Zahlungsverkehrs.
- 16.3** Sofern dem Geschäftsführer vom Präsidenten und einem Vizepräsidenten bzw. dem Kassier eine entsprechende Vollmacht erteilt wurde, ist er zur selbständigen rechtsgeschäftlichen Vertretung des Vereins im Auftrag seines statuarischen Leitungsorgans berechtigt und verpflichtet. Er zeichnet den Verein mit seinem Namen unter Beifügung der Funktion „Trial Office Director“.
- 16.4** Der Vorstand kann in einer **Geschäftsordnung** für den Trial Office Director festlegen, in welchen Fällen Vertretungshandlungen im Namen des Vereins einem obligatorischem Vier-Augen-Prinzip bedürfen.

E. SONSTIGE REGELUNGEN

17. Kommunikation

- 17.1** Die Kommunikation zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sowie Funktionären sowie zwischen diesen untereinander erfolgt schriftlich auf dem Postwege oder per Telefax. Der **Schriftform gleichzusetzen** ist auch die Kommunikation auf **elektronischem Wege** mittels E-Mail, nicht jedoch durch SMS, WhatsApp oder Ähnliches. Allenfalls erforderliche Einschreiben sind vorab dem jeweiligen Empfänger per E-Mail zu übermitteln.

- 17.2** Sämtliche Mitglieder und Funktionäre sind zur Bekanntgabe ihrer Post- und E-Mail Adresse sowie deren Änderungen verpflichtet.
- 17.3** Erklärungen und Mitteilungen von Mitgliedern sowie Funktionären an den Verein, den Vorstand, einzelne Vorstandsmitglieder, den Trial Office Director, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht sind an die im Vereinsregister eingetragene Zustelladresse oder an die E-Mail-Adresse des Präsidenten oder der Geschäftsführung zu richten.

18. Schlichtungseinrichtung und Schiedsgericht

- 18.1** Über sämtliche nicht auf andere Weise gütlich beizulegende Meinungsverschiedenheiten aus dem und im Zusammenhang mit dem Vereinsverhältnis zwischen ordentlichen Mitgliedern, Vereinsorganen und Vereinsfunktionären sowie zwischen diesen untereinander entscheidet – sofern nicht die Vereinsbehörde sachlich zuständig ist – ein **Vereinschiedsgericht** als Schlichtungseinrichtung im Sinne § 8 Abs. 1 Vereinsgesetz 2002 nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.
- 18.2** Die Schlichtungseinrichtung setzt sich aus drei Vereinsfunktionären zusammen, die von der Streitsache nicht betroffen sein dürfen und unbefangen sein müssen. Sie wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand einen Vereinsfunktionär als Mitglied der Schlichtungseinrichtung schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied der Schlichtungseinrichtung namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Mitglieder binnen weiterer 14 Tage einen dritten Vereinsfunktionär zum Vorsitzenden der Schlichtungseinrichtung. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- 18.3** Für das Verfahren vor der Schlichtungseinrichtung gilt der Grundsatz des beiderseitigen Gehörs. Die Mitglieder der Schlichtungseinrichtung haben daher im Verfahren beide Streitteile zu vernehmen und ihnen die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den Behauptungen der Gegenseite zu geben.
- 18.4** Die Schlichtungseinrichtung fällt ihre Entscheidung bei Anwesenheit sämtlicher seiner Mitglieder mit **einfacher Stimmenmehrheit** nach bestem Wissen und Gewissen.
- 18.5** Sofern das Schlichtungsverfahren nicht früher beendet ist, steht für Rechtsstreitigkeiten nach Ablauf von sechs Monaten ab Anrufung der Schlichtungseinrichtung die Anrufung eines **Schiedsgerichtes im Sinne der §§ 577 ff ZPO** mit der Angelegenheit nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen offen.
- 18.6** Sämtliche nicht durch eine vereinseigene Schlichtungseinrichtung im Sinne der §§ 18.1 bis 18.5 dieser Statuten gütlich beizulegende, das Vereinsverhältnis betreffende Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten werden nach der Schieds- und Schlichtungsordnung für die Ständigen Schiedsgerichte der Wirtschaftskammern von einem aus drei Schiedsrichtern bestehenden Senat

endgültig entschieden. Das Schiedsgericht wird für jeden Streitfall neu gebildet und entscheidet auch über den Kostenersatz sowie im Falle von Streitigkeiten nach dem Ausscheiden von ordentlichen Mitgliedern.

- 18.7** Das Schiedsgericht hat österreichisches Recht anzuwenden. Das Verfahren ist vor dem Ständigen Schiedsgericht der Wirtschaftskammer Wien zu führen.

19. Freiwillige Auflösung des Vereins

- 19.1** Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu diesem Zweck muss eine Generalversammlung mit dem alleinigen **Tagesordnungspunkt** „Auflösung des Vereins“ einberufen werden.

- 19.2** Beschließt die Generalversammlung eine Auflösung, so tritt der Verein in **Liquidation**. Die für die Auflösung und Abwicklung nötigen Rechtshandlungen erfolgen durch den Vorstand. Durch einen mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschluss der Generalversammlung kann eine nicht dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan angehörende Person damit beauftragt werden.

- 19.3** Der Generalversammlung obliegt unter Beachtung des § 20.2 auch die Entscheidung, an wen das nach Abdeckung der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen ist.

20. Verwendung des Vereinsvermögens

20.1 Bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen begünstigten Zwecks ist das nach Abdeckung der Passiva verbleibende Vermögen des Vereins für die in dieser Rechtsgrundlage angeführten, gemäß § 4a Abs. 2 EStG 1988 begünstigten Zwecke zu verwenden.

21. Sonstige Bestimmungen

- 21.1** Soweit in diesen Vereinsstatuten **personenbezogene Bezeichnungen** nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

22. Salvatorische Klausel

- 21.2** Werden einzelne Bestimmungen dieser Statuten nachträglich ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder ungültig, wird dadurch die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen sind solche zu vereinbaren, die dem Zweck des Vereins und den Interessen der Vereinsmitglieder am nächsten kommen. Im Falle von Regelungslücken dieser Statuten ist der Vorstand – allenfalls nach vorheriger Konsultation rechtskundiger Experten – berechtigt, jene Maßnahmen zu treffen, die in den Statuten festgelegt worden wären, hätten die Vereinsmitglieder die Angelegenheit von vornherein bedacht.